

Stadt Freudenstadt, Landkreis Freudenstadt
Bürgermeisteramt, Marktplatz 1, 72250 Freudenstadt

Öffentliche Bekanntmachung

über die Absicht zur

Gewährung einer Beihilfe zur Schaffung einer flächendeckenden Breitbandversorgung in der Stadt Freudenstadt für den Stadtteil Musbach

Die Stadt Freudenstadt sieht in der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gewerbetreibenden und Freien Berufe mit leistungsfähigen Breitbanddiensten einen wichtigen Auftrag im Sinne der Daseinsvorsorge, Wirtschaftsförderung und Standortsicherung. Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadt Freudenstadt eine Beihilfe an einen Netzbetreiber zum Aufbau einer leistungsstarken Breitbandversorgung zu gewähren, nachdem die Erkundung des örtlichen Breitbandmarkts ergeben hat, dass ohne die Gewährung einer Beihilfe eine flächendeckende Breitbandversorgung unmöglich ist.

Die Stadt Freudenstadt fordert daher alle interessierten Anbieter von Breitbanddienstleistungen auf, unter Beachtung der unten genannten Kriterien ein Angebot durch Benennung ihrer Wirtschaftlichkeitslücke ohne weitere Nebenleistungen abzugeben.

I. Angaben zur auswählenden Körperschaft

Name und Anschrift	Stadt Freudenstadt Marktplatz 1 72250 Freudenstadt
Kontaktstelle und weitere Auskünfte	Stadt Freudenstadt Kämmerei - Wirtschaftsbeauftragter Herr Ralf Heinzelmann Tel.: (07441) 890 – 123 E-Mail: ralf.heinzelmann@freudenstadt.de oder Breitbandberatung Baden-Württemberg Herr Thilo Kübler Tel.: (0177) 742 722 5 E-Mail: thilo.kuebler@breitbandberatung.de
Anforderung von Kartenmaterial, aus dem die unter- bzw. unversorgten Bereiche der Gemeinde hervorgehen	elektronisch per E-Mail unter: thilo.kuebler@breitbandberatung.de

Anforderung der Ergebnisse der durchgeführten Marktanalyse	elektronisch per E-Mail unter: thilo.kuebler@breitbandberatung.de
Stelle bei der die Angebote einzureichen sind	Stadt Freudenstadt Kämmerei - Wirtschaftsbeauftragter Herr Ralf Heinzelmann Marktplatz 1 72250 Freudenstadt

II. Gegenstand des Auswahlverfahrens

Gegenstand des Auswahlverfahrens ist die Auswahl eines Breitbandanbieters zur Erbringung von Breitbanddiensten in der Stadt Freudenstadt, Stadtteil Musbach, auf der Grundlage eines für mindestens 2 Jahre festgelegten Endkundenpreises. Die Versorgung der genannten Gebiete ist hierbei mindestens für die Dauer von 7 Jahren durch den Breitbandanbieter aufrecht zu erhalten. Hierfür wird die Gewährung einer Beihilfe in Form einer kommunalen Zuwendung in Aussicht gestellt.

Der Stadtteil Musbach hat 777 Einwohner (Stand 30.06.2011).

Der Stadtteil Musbach umfasst 43 Gewerbebetriebe inkl. Freier Berufe.

Der Stadtteil Musbach umfasst 13 Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe.

1. Leistungsanforderung

Die geforderte Breitbandversorgung in der Stadt Freudenstadt, Stadtteil Musbach, besteht entsprechend des in der Marktanalyse der Stadt Freudenstadt festgelegten Versorgungsbedarfs. Die geforderte räumliche Abdeckung ergibt sich ergänzend zur Marktanalyse aus dem entsprechenden Kartenmaterial.

Wesentliche Leistungskriterien sind dabei:

- Die räumliche und flächendeckende Abdeckung der unter bzw. unversorgten Bereiche, vgl. hierzu Kartenmaterial.
- Der Versorgungsbedarf besteht für eine flächendeckende Grundversorgung der Haushalte mit 2 Mbit/s Download. Dabei ist eine Versorgungsqualität von mindestens 95 % des Tages und die Verfügbarkeit des Netzes zu 99,5 % des Jahres zu garantieren.
- Die Versorgung soll ab dem 31.01.2014 sichergestellt sein.
- Die Breitbandversorgung ist nicht an eine bestimmte Übertragungstechnik gebunden (technikneutral). In allen unter- bzw. unversorgten Bereichen des Versorgungsgebiets muss jedoch eine Grundversorgung von 2 Mbit/s im Download garantiert werden.
- Die technische Spezifikation der Echtzeit (Übertragung der Daten in Echtzeit, sog. „Ping-Zeit“) darf 150 ms nicht überschreiten.
- Es muss die Möglichkeit bestehen, dass die Endkunden vom Betreiber eine feste IP-Adresse beziehen können.
- Es muss die Möglichkeit bestehen, dass die Endkunden mit dem System des Betreibers telefonieren können bzw. es müssen die Möglichkeiten des Bezugs eines Telefonanschlusses dargestellt werden. Ebenfalls sind die Kosten hierfür darzustellen.
- Auf Verlangen verpflichtet sich der Bieter auf eigene Kosten zur Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Bank zur Sicherung der gewährten Beihilfebeträge.

Im Angebot des Bieters sind vollständige und erschöpfende Angaben wie folgt zu machen:

1. Technische Angaben, Konzept:

- technisches Konzept und Umsetzung
- Beschreibung der Zuführung der Bandbreite (Backbone) sowie der Verteilung der Dienste (Access), falls Bandbreite eingekauft wird, Benennung des Anbieters
- Höhe der verfügbaren, flächendeckenden Übertragungsraten nach Inbetriebnahme des Netzes
- Versorgungs- und Erschließungsgrad unter Berücksichtigung auch des Backbones
- Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit der Übertragungsraten
- Skalierbarkeit des Netzes bei Steigerung des Verkehrsaufkommens
- Zusätzliche Angaben bei Funkverbindungen: Frequenzbereiche (Verteilung, Richtfunk), max. Strahlungsleistung (EIRP)
- Zukunftsfähigkeit, zukünftiger Ausbau des Netzes und erwartete Bandbreiten
- Angabe zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Netzes
- Vorgabe eines realistischen Terminplans zur Realisierung

2. Wirtschaftlichkeitslücke:

- Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke, insbesondere Gesamtinvestitionen, erwartete Einnahmen, Kalkulationszeitraum, geforderter Zuschussbedarf

3. Dienstangebot:

- Angaben zum Dienstangebot des Bieters
- Angaben zum privaten und gewerblichen Tarifmodell des Betreibers
- Übertragung der Daten in Echtzeit (sog. „Ping-Zeit“)
- Möglichkeit des Bezugs einer festen IP-Adresse
- Möglichkeit des Bezugs eines Telefonanschlusses inkl. der Kosten hierfür
- Angaben zum Kundenservice, Support, Hotline etc.
- Angaben zum Datenschutz und zur Sicherheit des Netzes

4. Referenzen:

- Bestehende Netze in der Umgebung des Auftraggebers
- Referenzen ähnlich gelagerter Projekte

Die Marktanalyse und das Kartenmaterial können bei der oben genannten Kontaktstelle der Stadt Freudenstadt angefordert werden.

2. Bedingungen der Beihilfegewährung

Die Höhe der Zuwendung orientiert sich an der angegebenen Wirtschaftlichkeitslücke des ausgewählten Breitbandanbieters. Die Zuwendung ist auf eine Höhe von maximal 150.000 € je Einzelvorhaben beschränkt.

Der ausgewählte Breitbandanbieter erhebt das für seine Leistungserbringung entsprechende Entgelt bei den durch ihn versorgten Endnutzern auf der Basis des mit dem Endkunden abzuschließenden Endkundenvertrags. Das für das Wertungsverfahren anzugebende Tarifmodell ist dabei für die Dauer von 2 Jahren beizubehalten.

Die Versorgung der genannten Gebiete ist hierbei mindestens für die Dauer von 7 Jahren durch den Breitbandanbieter aufrecht zu erhalten.

Der ausgewählte Anbieter muss anderen Unternehmen Zugang zu seiner Infrastruktur auf Vorleistungsebene einschließlich einer nachfragegerechten Entbündelung mindestens für die Zeit von 7 Jahren ermöglichen (sog. Offener Zugang). Dabei hat er die veröffentlichten regulierten Vorleistungspreise zugrunde zulegen bzw., bei Fehlen einer Veröffentlichung, die von der nationalen Regulierungsbehörde festgelegten oder genehmigten Vorleistungspreise.

III. Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

Zulassung zum Wertungsverfahren:	Es gelten die Ausschlussgründe entsprechend § 6 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 VOL/A
Persönliche Eignung zur Leistungserbringung entsprechend § 16 Abs. 5 VOL/A:	Der Teilnehmer versichert mit seinem Angebot, dass er die technischen und juristischen Voraussetzungen erfüllt, die Versorgungsleistung dauerhaft zu erbringen
Ergänzende Vorschriften:	„Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Breitbandförderung im Rahmen der Breitbandinitiative Baden-Württemberg II“ vom 22.05.2012 – Az.: 42-8433.12 Regelungen (www.rp.baden-wuerttemberg.de)
Vergabe in Losen:	nein
Nebenangebote:	nicht zulässig

Wertungskriterien:

Gewichtung:

1.	Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke	55 %
2.	Übertragungsleistung und Übertragungsqualität, als Parameter hierfür die Übertragung der Daten in Echtzeit (sog. „Ping-Zeit“)	10 %
3.	Asymmetrischer Endabnehmerpreis (pro Monat / sog. „Grundgebühr“) (Bezogen auf eine flächendeckende Grundversorgung mit 2 Mbit/s im Download)	15 %
4.	Zusätzlicher einmaliger Anschlusspreis (Bezogen auf eine flächendeckende Grundversorgung mit 2 Mbit/s im Download)	10 %
5.	Bereitstellung einer über 2 Mbit/s im Download hinausgehenden Versorgung, Versorgungsqualität von 95 % des Tages und 99,5 % der Jahres	10 %

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Mehr- oder Minderleistung hinsichtlich des Auswahlgegenstandes außerhalb der bekannt gegebenen Wertungskriterien nicht berücksichtigungsfähig ist.

Es wird weiterhin darauf verwiesen, dass die Gemeinde von den Bietern Aufklärungen über das Angebot oder deren Eignung gemäß § 15 VOL/A verlangen kann.

IV. Verfahren

Art des Verfahrens	Öffentliches Auswahlverfahren
Schlussstermin für die Abgabe von Angeboten	05.10.2012, 12:00 h
Art der Angebotsabgabe	Schriftlich über den Postweg oder elektronisch per E-Mail in deutscher Sprache
Zuschlags- und Bindefrist des Angebots	31.01.2013, 12:00 h

V. Zusätzliche Informationen

Die Europäische Kommission betrachtet Zuwendungen an private Breitbandanbieter als Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV. Die Beihilfegewährung zur Aufhebung der Unterversorgung des Ländlichen Raums in Baden-Württemberg mit Breitbanddiensten ist jedoch von der Europäischen Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens „Staatliche Beihilfe Nr. N 368/2009 Deutschland vom 22.12.2009 K(2009) 10669 Endg.“ grundsätzlich gebilligt worden. Die Auswahl des Zuwendungsempfängers hat nach Maßgabe der Kommission dem nationalen und europäischen Vergaberecht zu folgen, soweit keine expliziten Vorgaben der Europäischen Kommission bestehen oder die Besonderheit der Beihilfegewährung eine Abweichung notwendig machen. Abweichungen vom herkömmlichen Vergabeverfahren nach der VOL/A ergeben sich daher aus den genannten Besonderheiten der Beihilfegewährung.

Die Beihilfevergabe ist abhängig von der Bereitstellung entsprechender Haushalts- und Fördermittel. Mit der Befragung und der Veröffentlichung des Vorhabens ist keine Verpflichtung zur Vergabe und Überlassung verbunden.

Die Beihilfe ist gemäß geltendem Steuerrecht umsatzsteuerfrei.

Stadt Freudenstadt, den 03.08.2012

Julian Osswald
Oberbürgermeister